

Richtlinie Statut B, Änderung ab 1.1.2023

Ergänzungen in rot

Streichungen in blau

Statut B

Artikel I: Erfasster Personenkreis

§ 1 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte/Hinterbliebene

(1) Anwartschaftsberechtigte sind jene Mitglieder der Gehaltskasse, zugunsten derer gemäß Artikel III Beiträge entrichtet werden und die infolge dieser Beitragsleistung einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung haben.

(2) Leistungsberechtigte sind (frühere) Anwartschaftsberechtigte, die einen Pensionszuschuss gemäß Statut A oder B beziehen und an die Leistungen entsprechend Artikel II erbracht werden.

(3) Hinterbliebene sind jene Personen, die nach dem Ableben eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten eine Versorgungsleistung gemäß Artikel II erhalten. Artikel II: Leistungsrecht

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Einen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben alle (auch nur teilzeitbeschäftigten) aktiven Dienstnehmer*innen (nicht Aspiranten*innen) und Dienstgeber*innen, welche vor dem erstmaligen Bezug einer gesetzlichen Pension die Wartezeit von drei Dienstjahren vollendet haben.

§ 3 Versorgungsleistungen

(1) Ziel dieses Reglements ist es, den Anwartschaftsberechtigten und deren Hinterbliebenen einen Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen zu sichern:

1. An Anwartschaftsberechtigte:
 - a) (Vorzeitige) Alterspension
 - b) Berufsunfähigkeitspension
2. An Hinterbliebene der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten:
 - a) Witwen/pension
 - b) Waisenpension
 - c) Pension für zum Zeitpunkt des Ablebens eingetragene Partner*innen

§ 4 Anspruch auf Versorgungsleistungen

(1) (Vorzeitige) Alterspension

(Vorzeitige) Alterspension gebührt den Anwartschaftsberechtigten, welche eine gesetzliche (vorzeitige) Alterspension beziehen.

(2) Berufsunfähigkeitspension

Berufsunfähigkeitspension gebührt den Anwartschaftsberechtigten, die eine gesetzliche Berufsunfähigkeitspension beziehen.

(3) Hinterbliebenenpensionen

Im Falle des Ablebens eines Anwartschaftsberechtigten oder eines Leistungsberechtigten gebührt dessen Ehepartner*in, dessen Ehe mit dem Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war und der eine gesetzliche Hinterbliebenenleistung bezieht, eine Witwen(r)pension. In gleicher Weise gebührt hinterbliebenen Kindern iS der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Waisenpension. Gleiches gilt für einen zum Zeitpunkt des Ablebens eingetragener Partner*in, der eine gesetzliche Hinterbliebenenleistung bezieht.

§ 5 Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen

(1) Die Höhe der (vorzeitigen) Alterspension ergibt sich aus der Verrentung des angesparten Kapitals nach den in einem Geschäftsplan festzulegenden versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) Die Berufsunfähigkeitspension errechnet sich wie die (vorzeitige) Alterspension.

(3) Die Witwen-/Witwerpension bzw. die Pension eingetragener Partner*innen nach einem Leistungsberechtigten (Anwartschaftsberechtigten) beträgt 50% der ehemals vom jetzt verstorbenen Leistungsberechtigten (Anwartschaftsberechtigten) (fiktiv) bezogenen Versorgungsleistung.

(4) Alle Waisenpensionen nach einem Leistungsberechtigten (Anwartschaftsberechtigten) betragen insgesamt 50 % der ehemals vom jetzt verstorbenen Leistungsberechtigten (Anwartschaftsberechtigten) (fiktiv) bezogenen Versorgungsleistung. Die Aufteilung erfolgt nach Köpfen.

(5) (Vorzeitige) Alterspension wird in jedem Fall lebenslang, Berufsunfähigkeitspension auf Dauer der Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenpensionen (Witwen-, Witwer- und Waisenpension) lebenslang bzw. bis zur Wiederverhehlung (Witwen, Witwer) bzw. Erreichen der Altersgrenze iS der gesetzlichen Pensionsversicherung (Waisen) gewährt. Für hinterbliebene eingetragene Partner*innen gelten die Bestimmungen für die Witwen- und Witwerpension sinngemäß.

(6) Laufende Versorgungsleistungen werden auf Basis eines Ertragszinses von 4,5 % und eines Rechnungszinses von 2,5 % wertgesichert.

§ 6 Erbringung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden [im Wege der Gehaltskasse](#) in 14 gleichen Teilbeträgen, davon 12 monatlich nachschüssig, der 13. und der 14. zu den Sonderzahlungsterminen eines jeden Kalenderjahres, erbracht. Die Leistung wird erstmals im Folgemonat nach Eintritt des Leistungsfalles (kein Aufschub um den Zeitraum, für den Abfertigung gezahlt wird), letztmalig in voller Höhe noch für den Monat erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird mittels einmaliger Kapitalabfindung abgefunden, wenn das Deckungskapital die Hälfte des im Betriebspensionsgesetz (BPG) hierfür jeweils festgesetzten Betrages nicht übersteigt.

Die steuerliche Berücksichtigung der ausgezahlten Beträge erfolgt ausschließlich im Wege der gemeinsamen Versteuerung von Pensionsleistungen gem. § 47 / 5 EStG über die elektronische Datenmeldung an die PVA.

§ 7 Zahlungsweise

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein sog. „Pensionskonto“ der Leistungsberechtigten/ Hinterbliebenen im Inland, über das nur Leistungsberechtigte/Hinterbliebene verfügungs- und zeichnungsberechtigt sein dürfen. Allfällige SV-Abgaben und Steuern tragen Leistungsberechtigte.

§ 8 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Wartezeit wird das aus den Eigenbeiträgen des Anwartschaftsberechtigten angesparte Deckungskapital rückerstattet; bei Beendigung nach Ablauf von drei Beitragsjahren, ohne dass ein Leistungsfall eingetreten ist, hat der Anwartschaftsberechtigte Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag.

(2) Über diesen Unverfallbarkeitsbetrag bzw. das aus Eigenbeiträgen angesparte Deckungskapital kann der Anwartschaftsberechtigte analog § 5 Abs. 2 und 3 BPG verfügen.

Artikel III: Beitragsrecht

§ 9 Beiträge

(1) Dienstgeber*innen und Dienstnehmer*innen sind gemäß Beschluss des Vorstandes der Gehaltskasse verpflichtet, zweckgewidmete Beiträge zu entrichten. Diese Beitragspflicht kann auch einen Zeitraum nach Antritt einer gesetzlich vorgesehenen Pension betreffen. Darüber hinaus können Dienstgeber*innen und Dienstnehmer*innen freiwillige Beiträge entrichten.

(2) Als Beitragsbemessungsgrundlage iS Abs. 1 gilt bei Dienstgeber*innen die Umlage, bei Dienstnehmer*innen der Monatsbezug lt. Schema.

(3) Von diesen Beiträgen werden allfällige Steuern abgezogen.

(4) Alle Beiträge werden monatlich nachschüssig 12x p.a. im Wege der Gehaltskasse entrichtet.

(5) Die Höhe freiwilliger Beiträge ist für Dienstnehmer mit maximal 1.000,- € pro Jahr zuzüglich einer allfälligen steuerlichen Förderung beschränkt. Dienstgeber*innen können für ihre Dienstnehmer*innen jeweils maximal 300,- € pro Jahr an freiwilligen Beiträgen leisten.

Artikel IV: Ergänzende Rechte und Pflichten der Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten

§ 10 Informationsrechte

(1) Jeder Anwartschaftsberechtigte erhält einmal jährlich [im Wege der Gehaltskasse](#) einen schriftlichen Auszug über die erworbenen Anwartschaften auf (vorzeitige) Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung. Dieser Auszug enthält auch eine Information über die geleisteten Beiträge.

(2) Die Hinterbliebenen/Leistungsberechtigten erhalten einmal jährlich [im Wege der Gehaltskasse](#) einen schriftlichen Auszug über das Ausmaß der Ansprüche.

§ 11 Informationspflichten

(1) Alle Anwartschaftsberechtigten sowie die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Beiträge, Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes, sowie über die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Leistungen des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers durch Vorlage des entsprechenden Bescheides zu informieren. Die Information durch die Anwartschaftsberechtigten hat im Wege der Gehaltskasse zu erfolgen, welche sich verpflichtet, diese Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Die Änderung der Daten führt erst dann zur Entstehung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen, wenn sie zur Kenntnis gebracht wurden.

Artikel V: Organisation

§ 12 Abwicklung, Veranlagung, Rückversicherung

(1) Die Gehaltskasse schließt für die administrative Abwicklung, die professionelle Veranlagung und die Rückversicherung versicherungstechnischer Risiken mit für die Durchführung derartiger Geschäfte geeigneten Gesellschaften entsprechende Verträge ab.

(2) Kosten für die Verwaltung und die Veranlagung mindern den Veranlagungsüberschuss.

(3) Die Gehaltskasse kann einen Beirat zur Unterstützung der externen Vertragspartner*innen einrichten. Die Veranlagung hat nach den Grundsätzen des § 25 Pensionskassengesetz (PKG), die Rückversicherung ebenfalls nach den Grundsätzen des Pensionskassenrechts zu erfolgen. Für jeden Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten ist ein individuelles Pensionskonto analog § 18 PKG zu führen. Die Gehaltskasse bestellt überdies einen Prüfvaktuar iS des PKG.

Artikel VI: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Artikel VII: Schlussbestimmungen

§ 14 Anwendbare Gesetze

Auf in dieser Richtlinie nicht geregelte Punkte finden die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes (PKG) – mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestertragshaftung – und des Betriebspensionsgesetzes (BPG) sinngemäß Anwendung.

§ 15 Verweisungen

(1) Soweit nichts anderes angegeben, beziehen sich Verweisungen in der Richtlinie auf Bestimmungen dieser Richtlinie.

(2) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gültige Fassung, soweit nichts anderes angegeben.“

Begründung:

Mit 1.1.2023 wird die Vorgangsweise bei der Auszahlung der gesetzlichen Pensionen und der Pensionszuschüsse der Gehaltskasse (Statut A und B) geändert. Dann erfolgen einige Arbeitsschritte nicht mehr „im Wege der Gehaltskasse“ sondern direkt durch die Firma Valida, die die Abwicklung des Statuts B für die Gehaltskasse vornimmt.

Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt dann für alle „Pensionskomponenten“ (gesetzl. Pension, Statut A und B) durch die PVA.